

Wachfeuer-Kalender 1924.

Was heißt französische Befragung? Berlin: Bernard & Graefe.

Die Welt von Berlin. Berlin.

Der Weltkrieg 1914—18. Bielefeld. 1. Mai 1924.

Beser-Zeitung. Bremen.

Erich Wieprecht, Jung Faust. Großenhain i. S. 18. April 1924.

Dorstener Zeitung. Dorsten. 21. März 1924.

Großdeutsche Zeitung. München. 2. April 1924.

Hamburger illustrierte Zeitung. Hamburg.

Nordwestdeutsche Zeitung. Geestemünde. 29. März 1924.

Kleine Mitteilungen.

Buchhändlerische Vorlesungen an der Handelshochschule Berlin im Wintersemester 1924/25. — Wie alljährlich, hat der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler auch dieses Jahr einen buchhändlerischen Lehrkursus an der Berliner Handelshochschule ermöglicht, zu dem er den altbewährten Dozenten Herrn Max Paschke wiedergewonnen hat. Herr Paschke hat sich für dieses Wintersemester das Thema »Die Herstellungsarbeiten des Verlegers« gewählt und wird in seinen Vorlesungen sprechen über: Die Wahl und Beschaffung des Papiers. — Die Wahl der Schrift und die Bestimmung der Satzordnung. — Die Beschaffung der Vorlagen und Druckformen für Abbildungen, Tafeln usw. — Die Vorbereitung des Manuskripts für den Satz. — Die Auftragserteilung an die Druckerei. — Die Überwachung des Satzes und Druckes; die Korrektur. — Die Auftragserteilung für die Buchbinderarbeiten.

Die Vorlesungen beginnen Donnerstag, den 30. Oktober 1924, und sie werden dann jeden Donnerstag abends 7—8 Uhr im Hochschulggebäude, Spandauer Str. 1, stattfinden. Hörer und Hörerinnen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, werden zugelassen ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung. Hörgebühr für das Semester 10 Mark. — Durch eine Zuwendung der Korporation der Berliner Buchhändler ist die Krebs-Jubiläums-Stiftung in der Lage, Angehörigen des Berliner Buchhandels Hörerkarten zum ermäßigten Preise von 5 Mark (statt 10 Mark) zur Verfügung zu stellen. Bestellungen auf Hörerkarten zum ermäßigten Preise von 5 Mark sind schriftlich bis zum 25. Oktober an den Schatzmeister der Krebs-Jubiläums-Stiftung, Herrn Rudolf Möhring (Geschäftsführer der Korporation der Berliner Buchhändler), Berlin W. 66, Buchhändlerhof, zu richten.

Sachverständigenkammer für Werke der Tonkunst in Sachsen. — In der Zusammensetzung dieser Kammer sind folgende Veränderungen eingetreten: Das ordentliche Mitglied Professor Stephan Krehl in Leipzig ist verstorben, an seine Stelle ist das bisherige stellvertretende Mitglied Professor Paul Graener in Leipzig zum ordentlichen Mitglied, sowie ferner an dessen Stelle der Professor für Musikwissenschaft an der Universität Leipzig Dr. Kroyer in Leipzig zum stellvertretenden Mitglied ernannt worden.

Kunst-Ausstellung. — Auf der Oktober-Ausstellung des »Sturm« in Berlin W. 9, Potsdamerstr. 134a, sind Gemälde und architektonische Entwürfe der Konstruktivisten Peri und Ludwig Hilberseimer sowie expressionistische Glasbilder und Aquarelle von Nell Walden ausgestellt.

Zweiter Sächsischer Kunstgewerbeetag. — Der Zweite Sächsische Kunstgewerbeetag findet am 18. Oktober in Chemnitz statt. Vormittags wird Dr. Günther Freiherr von Pechmann, der Verfasser des neuen Werkes »Qualitätsarbeit«, über »Qualität, Stil und Export« sprechen. Korreferate durch je einen Künstler und einen Industriellen, sowie Aussprache sind vorgesehen. Nachmittags werden der Reichskunstwart Dr. Redskob als Vorsitzender und Direktor Hans Kaiser-Hannover als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Handwerkskultur über deren Ziele und Organisation berichten. Für Sonntag, 19. Oktober, ist eine Zusammenkunft der sämtlichen sächsischen Kunstgewerbevereine anberaumt. Die Einladungen ergehen durch die Sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe, Dresden, Marschnerstraße 41.

Unterliegen Kinder, die im elterlichen Hause beschäftigt werden, der Versicherungspflicht? — Die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel schreibt uns: Durch die Fachpresse ist in letzter Zeit eine Notiz gegangen, die die Versicherungspflicht der im elterlichen Betriebe beschäftigten Kinder für das Gebiet der Kranken- und Invalidenversicherung behandelt. Nach der Rechtsübung des Reichsversicherungsamts soll dieses bei den eigenen im

Betriebe des Unternehmers beschäftigten Kindern ein Lohnverhältnis nicht angenommen haben. Das Reichsversicherungsamt erachtet vielmehr ein familienhaftes Gemeinschaftsleben als vorliegend, bei dem der Vater den bereits herangewachsenen Kindern den Unterhalt weiter gewährt und diese sich mit Rücksicht auf ihre Unterhaltung durch den Vater nur in einer den Rahmen des § 617 des BGB. nicht überschreitenden Weise in der väterlichen Wirtschaft betätigen. Ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird deshalb seitens des Reichsversicherungsamts für die Kranken- und Invalidenversicherung verneint. Um bei den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft keine Zweifel aufkommen zu lassen, weisen wir darauf hin, daß die Rechtsauslegung für das Gebiet der Unfallversicherung eine andere ist. Die eigenen Angehörigen des Betriebsunternehmers, die im Betriebe tätig sind, unterliegen (gleichviel, ob sie für ihre Tätigkeiten besonders entlohnt werden oder nicht) der Unfallversicherungspflicht und haben bei Eintreten von Betriebsunfällen Anspruch auf die Leistungen der Berufsgenossenschaft. Demzufolge sind für diese Personen auch Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen. Versicherungsfrei ist allein der Ehegatte des Betriebsunternehmers.

Gegen die Sonderbesteuerung der Anzeigen. — Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat, wie aus der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« zu ersehen ist, an das Reichsfinanzministerium einen dringenden Antrag auf Aufhebung der Sonderbesteuerung der Anzeigen gerichtet. Nach einer Darlegung der historischen Entwicklung der Anzeigensteuer wird u. a. ausgeführt, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers auch die Reklame eine Art Luxus sei, die besonders besteuert werden müsse. Die Erkenntnis, daß Reklame in anerkannt notwendigem Zusammenhang mit jedem ordentlichen Gewerbe stehe, habe sich reichlich spät durchgesetzt und hatte 1922 eine erste Abänderung zur Folge. Des weiteren werden die Schwierigkeiten betont, mit denen der Buchdrucker bei der Kalkulation zu rechnen habe. Es sei in der Tat unmöglich, alle Drucksachen nach der Höhe ihrer Besteuerung richtig zu klassifizieren, sodaß sich die Druckerwelt heute dauernd in der Gefahr unbeabsichtigter Steuerverfehlungen befinde. Der erhöhte Satz von 5% Umsatzsteuer erwecke in den Kreisen der Auftraggeber den Anschein einer besonderen Verteuerung der Druckkosten, und das habe zur Folge, daß dem Buchdruckgewerbe eine große Anzahl von Aufträgen entgehe. Die weitere Folge sei die Einschränkung der Reklame. Wenn überhaupt die Reklame einer erhöhten Steuer unterworfen werden solle, so dürfe sich diese nur auf solche Reklame beziehen, die tatsächlich mit dem Begriff des Luxus in Verbindung zu bringen sei, wie Lichtreklame u. dgl. U. a. wird dann noch betont, daß das Auskommen aus der Sondersteuer auf Drucksachen in keinem Verhältnis stehe zu den Schwierigkeiten, die die Berechnung und Eintreibung der Sondersteuer hervorrufe. Im Schlußsatz spricht der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins die bestimmte Erwartung aus, daß »das Reichsfinanzministerium in Würdigung der oben aufgezeichneten Tatsachen für die schnellstmögliche Aufhebung der Sondersteuer auf die Herstellung von Anzeigen eintritt, damit dem deutschen Buchdruckgewerbe, das in hervorragendem Maße an dem kulturellen Wiederaufbau mitzuarbeiten berufen sei, die Arbeitsbedingungen nicht ungebührlich erschwert werden«.

über üble Erfahrungen bei Anzeigen-Werbungen für Adreßbücher berichtet Herr Otto Krapky (i. Fa. Druckerei Neupert in Plauen) in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker«. In erster Linie gilt die berechtigte Kritik den auswärtigen Anzeigen-Sammlern. Es wird bemerkt, daß diese meist nur die Sahne abschöpfen und dem Verleger dann die wirkliche Kleinarbeit überlassen. Die verschiedensten Erfahrungen hätten gezeigt, »daß unter den Akquisiteuren von auswärtig sich Elemente befinden, die dem Adreßbuchverlag unfugbaren Schaden zufügen können, sei es durch Hinterlassung von Schulden bei den Gastwirten, die natürlich den Verlust dem Adreßbuchverlag nachtragen, sei es durch Betrügereien gegenüber Inserenten, von denen man erst erfährt, wenn das Adreßbuch bereits erschienen ist«. Der Verfasser klagt dann darüber, daß ein besonderer Kniff dieser auswärtigen Werber darin bestehe, den Adreßbuch-Verleger dafür zu gewinnen, daß gleich bei der Werbung ein Teil der Inseratengelder kassiert wird, um dem Verlag dadurch sofort Vorkasse zur Verfügung zu stellen. In Wirklichkeit verwende aber das Werbekollegium diese Vorkasse für seine eigenen Bedürfnisse, und der Adreßbuchverlag erhalte in späterer Zeit nur die kleineren Summen. Auch auf andere Vorkommnisse wird hingewiesen, wodurch z. B. der Kunde um sein Inserat und der Ver-